
Merkblatt CITES und Holzhandel – was ist zu beachten?

Auf der CITES-Vertragsstaatenkonferenz Ende 2022 in Panama wurden einige für den Holzhandel relevante Baumarten unter Schutz gestellt (Listung auf CITES Anhang II). Folgende Arten sind betroffen:

Inkrafttreten am 23.02.2023:

- Afzelia / Doussié (Gattung *Afzelia*)
- Padouk (Gattung *Pterocarpus*)
- Khaya / Afrikanisches Mahagoni (Gattung *Khaya*)

Inkrafttreten voraussichtlich am 25.11.2024:

- Cumarú (Gattung *Dipteryx*)
- Ipé (Gattungen *Handroanthus*, *Roseodendron* und *Tabebuia*)

Für alle neu gelisteten Arten gilt die Anmerkung #17:

Bezeichnet Stämme oder Holzblöcke, Schnittholz, Furnierblätter, Sperrholz und verarbeitetes Holz. Damit gemeint sind die Warentarifnummern 4403 (Stammholz), 4406 (Bahnschwellen), 4407 (Schnittholz), 4408 (Furnier), 4409 (Hobelware) und 4412 (Sperrholz).

Da teilweise Unklarheiten über den Umgang mit CITES-Holz bestehen, wurde vorliegendes Merkblatt erstellt.

Inhalt

Was ist CITES?	2
Für CITES zuständige Behörden	2
Einfuhr und Ausfuhr von CITES-Waren	3
Vorerwerbs-Beständen von Anhang II-Arten (EU Anhang B).....	4
Handel von Anhang II-Arten (EU Anhang B) innerhalb der EU	4
Handhabung in Österreich und der Schweiz.....	6
Quellen	6

Was ist CITES?

CITES steht für Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora – in Deutschland bekannt als Washingtoner Artenschutzübereinkommen. Ziel von CITES ist, dass der Handel mit geschützten Tier- und Pflanzenarten deren Überleben nicht gefährdet. Je nach Schutzstatus werden die Arten in drei Anhängen geführt. Die EU setzt CITES mit EU-Verordnungen und eigenen Anhängen um. Anstelle der CITES-Anhänge I, II und III sind die Arten in der EU in den EU-Anhängen A, B, C und D gelistet:

- EU-Anhang A (vollständiger CITES Anhang I, einige CITES Anhang II- und III-Arten sowie nicht-CITES-Arten) enthält vom Aussterben bedrohte Arten. Der Handel mit Exemplaren dieser Arten ist nur in Ausnahmefällen erlaubt. Im Holzhandel werden Arten des Anhang A kaum gehandelt, diese werden deshalb im vorliegenden Merkblatt nicht betrachtet (Beispiel: Rio-Palisander, *Dalbergia nigra*).
- EU-Anhang B (CITES-Anhang II ohne EU-Anhang-A Arten, einige CITES-Anhang III Arten sowie einige nicht-CITES-Arten) enthält Arten, die nicht vom Aussterben bedroht sind, die aber durch unregulierten Handel in ihrem Fortbestand gefährdet werden könnten. Zudem enthält Anhang B Arten, die den bedrohten Arten ähneln (sog. „look-alike species“) (Beispiel: Die komplette Gattung der Palisanderhölzer, *Dalbergia* spp., mit Ausnahme der Art *Dalbergia nigra*, die in Anhang A gelistet ist).
- EU-Anhang C (CITES-Anhang III ohne EU-Anhang A und B Arten) umfasst Arten, die nur von einzelnen Ländern unter Schutz gestellt werden (Beispiel: Mongolische Eiche aus Russland, *Quercus mongolica*)
- EU-Anhang D umfasst handelsrelevante Arten, die noch nicht unter CITES fallen. Er dient zur Überwachung der gehandelten Mengen, um ggf. eine Unterschutzstellung zu rechtfertigen.

Bei allen gegenwärtig geschützten Baumarten entspricht die Höhe des CITES-Schutzstatus dem EU-Schutzstatus – Arten des CITES-Anhangs I stehen im EU-Anhang A, Arten des CITES-Anhangs II im EU-Anhang B und Arten des CITES-Anhangs III im EU-Anhang C.

Die Listungen der einzelnen Arten sind mit unterschiedlichen Anmerkungen versehen, die festlegen, welche Bestandteile bzw. Produkte vom Schutzstatus erfasst sind. Häufig sind alle für den Holzhandel relevanten Produkte betroffen, es gibt jedoch auch Ausnahmen (z.B. bei Mongolischer Eiche, hier sind nur Stammholz, Schnittholz und Furniere betroffen).

Für CITES zuständige Behörden

Erteilung von Einfuhrgenehmigungen, Ausfuhrgenehmigungen und Wiederausfuhrbescheinigungen: [Bundesamt für Naturschutz \(BfN\)](#)

Handel innerhalb der EU, Ausstellung von Bescheinigungen, Anmeldung von Vorerwerbs-Beständen, Kontrolle der Bestände: [Naturschutzbehörden](#) (diese sind je nach Bundesland bei Landratsämtern, Regierungspräsidien oder bei kreisfreien Städten bei den Stadtverwaltungen angesiedelt)

Einfuhr und Ausfuhr von CITES-Waren

Unter „Handel“ im Sinne von CITES ist immer das Verbringen von Exemplaren geschützter Arten von einem CITES Vertragsstaat in einen anderen gemeint (Import und Export). Der Handel innerhalb eines Landes bzw. innerhalb der EU fällt nicht unter CITES, ist aber im EU-Recht geregelt (siehe nächstes und übernächstes Kapitel). Je nach Anhang gibt es hier unterschiedliche Anforderungen:

EU-Anhang B (CITES-Anhang II):

- Ausfuhr/Wiederausfuhr aus dem Ursprungs- oder Wiederausfuhrland nur mit CITES-Ausfuhr-/Wiederausfuhrdokument, ausgestellt von den zuständigen Behörden des Ursprungs- oder Wiederausfuhrlandes.
- Einfuhr in die EU nur nach Erteilung einer Einfuhrgenehmigung durch die zuständige Vollzugsbehörde in der EU. Die Einfuhrgenehmigung muss beim BfN per [Antragsformular 221](#) oder unter www.cites-online.de beantragt werden.
- Wiederausfuhr aus der EU: Vor der Ausfuhr aus der EU muss die zuständige Vollzugsbehörde vorab eine Wiederausfuhrbescheinigung erteilen (Beantragung gleich wie beim Import). Dafür muss nachgewiesen werden, dass das Produkt legal bzw. vor der Listung erworben wurde. Zudem ist eine Vorlagebescheinigung der zuständigen Landesbehörde erforderlich.

EU Anhang C (CITES-Anhang III):

- Export aus dem Listungsland nur mit CITES-Ausfuhrdokument.
- Export aus anderen Ländern nur mit Ursprungszeugnis der CITES-Vollzugsbehörde des Ausfuhrlandes.
- Für den Import in die EU muss eine Einfuhrmeldung bei der Einfuhrzollstelle beantragt werden. Dafür ist das [Formular 223](#) erforderlich.
- Ausfuhr bzw. Wiederausfuhr aus der EU: Vor der Ausfuhr aus der EU muss die zuständige Vollzugsbehörde vorab eine Ausfuhrgenehmigung oder Wiederausfuhrbescheinigung erteilen. Dafür muss nachgewiesen werden, dass das Produkt legal bzw. vor der Listung erworben wurde.

EU Anhang D:

- Für die Einfuhr in die EU muss eine Einfuhrmeldung bei der Einfuhrzollstelle beantragt werden. Dafür ist das [Formular 223](#) erforderlich.
- Für Ausfuhr bzw. Wiederausfuhr aus der EU sind keine CITES-Dokumente erforderlich.

Vorerwerbs-Bestände von Anhang II-Arten (EU Anhang B)

Als Vorerwerbs-Bestand wird Holz bezeichnet, das erworben wurde, bevor die betreffende Art unter Schutz gestellt wurde.

Für die Wiederausfuhr aus der EU muss bei der CITES-Vollzugsbehörde ein Antrag auf Wiederausfuhrbescheinigung gestellt werden. Neben dem Antragsformular ist dafür eine Vorlagebescheinigung der zuständigen Landesbehörde erforderlich. Zur Erteilung dieser Vorlagebescheinigung für Vorerwerbs-Bestände ist es hilfreich, wenn diese bei der Landesbehörde angemeldet wurden.

Falls eine Wiederausfuhr von Vorerwerbs-Beständen (ggf. auch durch Kunden) geplant ist, wird deshalb empfohlen, diese vor Inkrafttreten der CITES-Listung an die zuständige Landesbehörde zu melden. Bis zum Listungsdatum sollte die zuständige Behörde ohne weitere Nachweise davon ausgehen, dass das betroffene Material vor dem Listungsdatum in Ihren Besitz gelangt ist. Falls keine Nachweise über den Vorerwerb vorliegen, ist eine spätere Ausfuhr ohne rechtzeitige Vorerwerbsmeldung nicht mehr möglich.

Nach dem Listungsdatum ist eine Meldung als Vorerwerbs-Bestandware weiter möglich, die Behörde wird dann entsprechende Nachweise verlangen (z.B. datierte Rechnungen, Zollanmeldungen etc.).

Vorerwerbs-Bestände können bei der zuständigen Landesbehörde gemeldet werden. Teilweise (z.B. in Berlin) ist aufgrund des Verwaltungsaufwands von einer Vorerwerbsmeldung abzusehen, wenn die entsprechenden Nachweise vorliegen. Es empfiehlt sich also, vorab bei den Behörden anzufragen.

Handel von Anhang II-Arten (EU Anhang B) innerhalb der EU

Für den Handel von Anhang II-Arten (EU Anhang B) innerhalb Deutschlands bzw. innerhalb der EU besteht eine Nachweis- sowie eine Buchführungspflicht. Beim innereuropäischen Handel (EU) mit Arten auf EU Anhang C und D besteht diese Pflicht nicht.

Nachweispflicht

Beim Handel innerhalb der EU muss der rechtmäßige Erwerb des Holzes nachgewiesen werden – entweder die Einfuhr ab Listung der betroffenen Art mit Einfuhrgenehmigung oder die Einfuhr bzw. der Erwerb innerhalb der EU vor Listung der betroffenen Art. Beim Weiterverkauf innerhalb der EU sollten Sie deshalb auf der Rechnung folgende Punkte angeben bzw. beim Kauf innerhalb der EU von Ihrem Lieferanten fordern:

- Nummer und Ausstellungsdatum der Einfuhrgenehmigung,
- Ursprungsland
- Nummer und Ausstellungsdatum des CITES-Exportdokumentes
- Wissenschaftlicher Artname

Auch Ihre Käufer sollten diese Informationen entsprechend weitergeben, damit der Nachweis der rechtmäßigen Einfuhr bis zum Endkunden lückenlos erbracht werden kann.

Bei Vorerwerbs-Ware gilt der Nachweis der Einfuhr in die EU vor Unterschutzstellung als Nachweis der rechtmäßigen Herkunft des Holzes. Bezüglich der Dokumentation ist die Lage in Deutschland leider nicht einheitlich. So reicht der zuständigen Behörde in Hamburg ein Hinweis zum Vorerwerb auf der Rechnung. Die niedersächsischen Behörden verlangen hingegen gemäß eines Schreibens von 2018 zusätzlich das Weiterreichen von Originalbelegen – die Papiere sollten auf jeder Handelsstufe weitergegeben und durch Hinzufügen einer Kopie des Lieferscheins oder der Rechnung des jeweiligen Verkäufers ergänzt werden, um die korrekte Zuordnung zum Erzeugnis zu gewährleisten. Dabei dürfen Adressen geschwärzt werden, aber Datum und Belegnummer müssen immer erkennbar eingetragen sein. Es wird deshalb empfohlen, bei der jeweiligen zuständigen Landesbehörde das notwendige bzw. ausreichende Prozedere anzufragen.

Buchführungspflicht

Wer gewerbsmäßig Holz besonders geschützter Arten (= Arten auf EU Anhang A oder B) erwirbt, be- oder verarbeitet oder in den Verkehr bringt, muss hierüber Buch führen. Folgende Eintragungen sind dafür erforderlich (Buchführung täglich und in dauerhafter Form):

- Laufende Nummer
- Eingangstag
- Bezeichnung des im Bestand vorhandenen oder übernommenen Holzes nach Art, Zahl, ggf. Kennzeichen und ggf. Bezeichnung der artenschutzrechtlich zum Besitz berechtigenden Dokumente
- Name und genaue Anschrift des Lieferanten
- Abgangstag
- Name und genaue Anschrift des Kunden oder Art des sonstigen Abgangs

Im Einzelhandel sind Angaben über den Empfänger nur erforderlich, wenn der Verkaufspreis über 250 € beträgt. Die Bücher mit den entsprechenden Belegen sind den zuständigen Landesbehörden auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Die Aufbewahrungsfrist beträgt 5 Jahre.

Handhabung in Österreich und der Schweiz

Die Umsetzung von CITES in Österreich und der Schweiz ist ähnlich, kann aber teilweise vom dargestellten Sachverhalt abweichen. Wir bitten deshalb, entsprechende Anfragen direkt an die jeweilige zuständige Behörde zu senden:

Österreich: [Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie \(BMK\)](#)

Schweiz: [Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen \(BLV\)](#)

Quellen

<https://www.bfn.de/regelungen>

<https://www.bfn.de/holz-holzprodukte> (mit aktueller Liste der geschützten Baumarten)

https://www.bfn.de/sites/default/files/2022-09/Infoblatt_Nachweisf%C3%BCrhung_Holz_Antragsteller.pdf

<https://www.bfn.de/sites/default/files/2022-01/Handel-mit-Anhang-B-Holz-in-der-EU.pdf>

https://www.nlwkn.niedersachsen.de/download/25663/Faltblatt_Handel_mit_Holz_Hinweise_zum_Artenschutz_fuer_den_Handel_mit_Produkten_aus_Holz_.pdf

https://www.klanggestalten.de/sites/klanggestalten.de/files/downloads/klanggestalten_2016-musikinstrumente.pdf

https://www.somm.eu/fileadmin/somm/upload/normen/news-facts/download/SOMM_LF_CITES_DE_WEB_K2.pdf

HDH-Leitfaden CITES, Schwerpunkt Holzindustrie

Kommunikation mit dem Bundesamt für Naturschutz (BfN)

Kommunikation mit diversen zuständigen Behörden in Deutschland

Haftungsausschluss: Trotz sorgfältiger Recherche können wir aufgrund des komplexen Themas keine Gewähr für die Richtigkeit der gemachten Angaben geben. Im Zweifelsfall wenden Sie sich bitte an die jeweilige zuständige Behörde.